



## Verordnung

### des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Bruchatgasse“ im Bereich Höhe Torkelweg 1 bis Höhe Bruchatgasse 41 laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Montag, den 23.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 28.04.2023** für den gesamten Verkehr gesperrt. Eine Zu- und Abfahrt für die betroffenen Anrainer muss jederzeit möglich sein.

Diese Verordnung ist von der Firma Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 50 Gefahrenzeichen, § 52 Vorschriftszeichen, § 53 Hinweiszeichen und § 54 Zusatztafeln StVO kundzumachen und bei den Straßeneinfahrten mit Umleitungsschildern zu versehen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Ing. Roman Kopf, MSc

**AKTENVERMERK**  
Anschlag an der Amtstafel

vom 19.1.23 bis 28.4.23